Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4006

06. 03. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

a) zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Susanne Kastner, Joachim Poß, Bernd Reuter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksachen 13/410, 13/1243 –

zur Abgabe einer Erklärung der Bundesregierung
Hochwasserkatastrophe – Hilfen und Möglichkeit vorbeugender Maßnahmen

b) zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Gila Altmann, Michaele Hustedt, Ulrike Höfken-Deipenbrock und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/407 –

zur Abgabe einer Erklärung der Bundesregierung
Hochwasserkatastrophe – Hilfen und Möglichkeit vorbeugender Maßnahmen

c) zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Winfried Wolf und der weiteren Abgeordneten der PDS
– Drucksache 13/408 –

zur Abgabe einer Erklärung der Bundesregierung
Hochwasserkatastrophe – Hilfen und Möglichkeit vorbeugender Maßnahmen

A. Problem

Mit den Entschließungsanträgen soll die Bundesregierung aufgefordert werden, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern eine Reihe von näher bezeichneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen von Hochwasserkatastrophen durchzuführen. Von seiten der Fraktion der SPD wird hierbei insbesondere auf den eigenen Antrag „Klimaschutz, Wirtschaftsmodernisierung und Arbeitsplätze" auf Drucksache 13/187 verwiesen. Von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird u. a. eine ebenenübergreifende Expertenkommission gefordert. Ziel des Antrags der Gruppe der PDS ist es in erster Linie, sämtliche im Bundesverkehrswegeplan 1992 unter dringlichem oder weiterem Bedarf aufgeführten Ausbauvorhaben an Bundeswasserstraßen ersatzlos zu streichen und die dafür bereitgestellten Gelder in ein „Sofortprogramm für einen vorbeugenden ökologischen Hochwasserschutz" umzuwidmen.

Zu Nummer 2 des Entschließungsantrages der Fraktion der SPD hat der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bereits am 15. Februar 1995 votiert und eine Beschlußempfehlung vorgelegt (Drucksache 13/1243).

B. Lösung

Annahme der Entschließungsanträge in geänderter Fassung.

Mehrheitsentscheidung

Der Ausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, der Entschließungsantrag in der von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vorgelegten Form stelle eine angemessene Reaktion auf die Hochwassersituation dar, da dort auf die ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung sowie die originäre Zuständigkeit der Länder beim vorbeugenden Hochwasserschutz hingewiesen werde.

C. Alternativen

Annahme eines der drei ursprünglichen Entschließungsanträge.

D. Kosten

Im Fall der Annahme des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend Nummer 3 des Antrages: 500 Mio. DM.

Zu den unmittelbar kostenwirksamen Maßnahmen des Antrages der Fraktion der SPD siehe erste Beschlußempfehlung und erster Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu Punkt 2 dieses Antrages auf Drucksache 13/1243.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Entschließungsanträge auf den Drucksachen 13/410, 13/407 und 13/408 in folgender geänderter Fassung anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt die bisher von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Hervorzuheben sind dabei die verstärkte internationale Zusammenarbeit auf europäischer Ebene mit finanzieller Unterstützung durch die EU-Kommission, aber ebenso auch die auf nationaler Ebene eingeleiteten Maßnahmen zu einer länderübergreifenden Zusammenarbeit beim vorbeugenden Hochwasserschutz.
2. Die öffentliche Anhörung am 15. Mai 1995 im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat gezeigt, daß eine wirksame Verbesserung des Hochwasserschutzes nur durch ein Bündel von Maßnahmen auf EU-, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zu erreichen ist und die Abstimmung von Einzelmaßnahmen länderübergreifend und international in den jeweiligen Flußeinzugsgebieten erfolgen muß. Ziel aller Maßnahmen muß es sein, vorhandene Überschwemmungsgebiete zu sichern sowie zusätzliche Retentionsräume zu schaffen. Besondere Bedeutung kommt auch der ortsnahen Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers zu.
3. Der Deutsche Bundestag weist auf die originäre Zuständigkeit der Länder beim vorbeugenden Hochwasserschutz, insbesondere im Bauordnungsrecht, bei der Wassergesetzgebung und Landesplanung, hin und bittet die Länder, dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Überschwemmungsbereiche an Fließgewässern planerisch gesichert werden, die Renaturierung von Bach- und Flußläufen zügig in Angriff genommen, die Regenwasserversickerung auf bebauten Grundstücken ermöglicht sowie die Flächenversiegelung minimiert werden.
4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ihre Bemühungen um einen effizienteren Beitrag des bundesrechtlichen Instrumentariums zum vorbeugenden Hochwasserschutz zügig weiterzuverfolgen und ihm zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Betroffen sind hier vor allem das Wasserhaushaltsgesetz, das Bodenschutzgesetz und das Naturschutzgesetz, aber auch das Raumordnungsgesetz und das Baugesetzbuch.

Bonn, den 31. Januar 1996

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Vorsitzender

Steffen Kampeter
Berichterstatter

Susanne Kastner
Berichterstatterin

Michaele Hustedt
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Steffen Kampeter, Susanne Kastner, Michaele Hustedt und Dr. Dagmar Enkelmann

I.

Die Entschließungsanträge auf den Drucksachen 13/410, 13/407 und 13/408 wurden in der 18. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Februar 1995 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Finanzausschuß, der Wirtschaftsausschuß, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Verkehr und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben die Anträge jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt darüber hinaus, die Bundesregierung aufzufordern, auf der Basis des Berichts der Bundesregierung über Vorsorgemaßnahmen für den Hochwasserschutz vom 8. September 1995, der am 27. September 1995 im Bundeskabinett beschlossen worden sei, den vorbeugenden Hochwasserschutz voranzutreiben und auf die für den Hochwasserschutz zuständigen Länder entsprechend einzuwirken.

Vom Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wurde mehrheitlich ergänzend empfohlen, dem Deutschen Bundestag einen Entschließungsantrag zur Beschlußfassung vorzulegen, der mit der Empfehlung des federführenden Ausschusses identisch ist.

Der Haushaltsausschuß hat auf die Beratung der Entschließungsanträge verzichtet.

II.

Im Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/410 wird insbesondere zunächst festgestellt, daß Ausmaß und Häufigkeit der Hochwasserkatastrophen durch menschliches Handeln verursacht seien. Zur Bekämpfung dieser Ursachen sei eine Vielzahl von Maßnahmen notwendig, die von der Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern entwickelt und durchgesetzt werden müßten. Mit Teil 3 ihres Antrags soll die Bundesregierung deshalb aufgefordert werden, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern die bekannten Ursachen der Hochwasserkatastrophen mit einem ökologischen Hochwasserschutzprogramm zu bekämpfen. Zu den geforderten Maßnahmen gehörten u. a. eine Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (Verpflichtung zur Renaturierung der Gewässer und Flußauen), die Vorlage eines Bodenschutzgesetzes (Verhinderung weiterer Versiegelung bzw. Gebot zur Entsiegelung von versiegelten Flächen), der Reformierung des Bundesnaturschutzgesetzes (Verhinderung der Zerstörung der natürlichen Lebensräume; Verpflichtung der Land- und Forstwirtschaft zu natur- und gewässerverträglichem Verhalten), die Novellierung des Baugesetzbuches (flächensparendes Bauen) und eine Neuausrichtung der Verkehrspolitik (u. a. kritische Überprüfung des Ausbaus der Bundeswasserstraßen). Die notwendigen Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes seien im Antrag der Fraktion der SPD „Klimaschutz, Wirtschaftsmodernisierung und Arbeitsplätze" auf Drucksache 13/187 beschrieben.

Im Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/407 werden zunächst die „hausgemachten" Ursachen der immer häufiger wiederkehrenden Hochwasserkatastrophen beschrieben. Mit Nummer 2 des Antrags soll die Bundesregierung aufgefordert werden, diese Hochwasserkatastrophen mit einem länderübergreifenden Konzept zur Vorbeugung zu bekämpfen. Zu den geforderten Maßnahmen zählen u. a. der Stopp des im Bundesverkehrswegeplans vorgesehenen Aus- und Umbaus der Wasserstraßen sowie die Einsetzung einer ebenenübergreifenden Expertenkommission mit dem Auftrag, alle Aus- und Umbauplanungen unter dem Aspekt der Kompetenzverteilung zu überprüfen und ein Hochwasservorbeugekonzept zu entwickeln, das vorrangig Renaturierung von Flußläufen, Rückbaumaßnahmen und Hochwasserüberflutungsräume vorsehe. Schließlich wird die Einrichtung eines Fonds von zusätzlich 500 Mio. DM aus den für Straßen- und Wasserausbaumaßnahmen vorgesehenen Mitteln gefordert, um besonders soziale Härten in den vom Hochwasser betroffenen klein- und mittelständischen Betrieben und Privathaushalten abzumildern.

Im Entschließungsantrag der Gruppe der PDS auf Drucksache 13/408 wird gefordert, sämtliche im Bundesverkehrswegeplan 1992 unter dringlichem oder weiterem Bedarf aufgeführten Ausbauvorhaben an Bundeswasserstraßen ersatzlos zu streichen und die dafür bereitgestellten Gelder in ein „Sofortprogramm für einen vorbeugenden ökologischen Hochwasserschutz" umzuwidmen. Weiter müsse die von der Bundesregierung geplante Abwrackprämie für die Binnenschiffahrt in Höhe von 60 Mio. DM in ein Programm zur Unterstützung der mittelständischen Binnenschiffahrt umgewandelt werden.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Entschließungsanträge in seiner 5. Sitzung am 15. Februar 1995, in seiner 23. Sitzung am 6. Dezember 1995 sowie in seiner 25. Sitzung am 31. Januar 1996 beraten.

Am 15. Mai 1995 wurde eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dieser Thematik durchgeführt. Das Protokoll dieser 10. Sitzung sowie die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen (Ausschußdrucksachen 13/76 Teil I bis IV) sind für die Öffentlichkeit verfügbar.

In der abschließenden Beratung der Anträge wurde von seiten der Fraktion der CDU/CSU argumentiert, Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz eigneten sich nicht für kurzfristigen Aktionismus, sondern es seien langfristige Maßnahmen in den verschiedensten Bereichen erforderlich. Die Bundesregierung habe, wie in dem eigenen Bericht (Anlage 2) dargestellt, zahlreiche Aufgaben in Angriff genommen und Initiativen im nationalen und internationalen Rahmen entwickelt. Für einen großen Teil des operativen Managements sei aber nicht die Bundesregierung, sondern seien die verschiedenen Gebietskörperschaften in den Ländern zuständig. In der eigenen Entschließung, die man in Zusammenarbeit mit den Abgeordneten des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erarbeitet habe, habe man daher diese Verantwortlichkeiten nochmals verdeutlicht und insbesondere auf die originäre Zuständigkeit der Länder beim vorbeugenden Hochwasserschutz hingewiesen. Deshalb lehne man auch die sehr detaillierten Forderungen in den Anträgen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS ab.

Von seiten der Fraktion der F.D.P. wurde diese Position bestätigt. Man habe die erforderlichen Maßnahmen zu einem vernünftigen Bündel zusammengefaßt, dem man zustimmen werde.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde der im Ausschuß vorgelegte Antrag der Koalitionsfraktionen kritisiert. Er werde der Problematik nicht gerecht, da er u. a. keine gezielten Aktivitäten des Bundes fordere. Beispielsweise werde im Gegensatz zum eigenen Antrag nicht auf die Renaturierung und die Überprüfung von Ausbaumaßnahmen der Bundeswasserstraßen eingegangen. Von einer zügigen Weiterverfolgung des bundesrechtlichen Instrumentariums zum vorbeugenden Hochwasserschutz könne angesichts der seit langem diskutierten, aber nie in den Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzentwürfe zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. zur Regelung des Bodenschutzes nicht die Rede sein. Den eigenen Antrag wolle man wie folgt ergänzen: (siehe Anlage 1) Den vorgelegten Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. lehne man insgesamt ab. Zustimmung bestehe allerdings zu Nummer 2 dieses Antrags.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, es sei höchste Zeit, daß von seiten der Bundesregierung die Ebene der Verlautbarungen und Ankündigungen verlassen werde und das durchgeführt werde, was sie in ihrem eigenen Bericht (siehe Anlage 2) an Vorsorgemaßnahmen zum Hochwasserschutz ausgeführt habe. Die dort aufgezählten Maßnahmen deckten sich allerdings nicht mit dem, was tatsächlich getan werde. So werde dort beispielsweise die Zielsetzung beschrieben, Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befänden, in diesem Zustand zu erhalten. Wenn man sich aber die Fakten anschaue, so müsse man feststellen, daß die Bundesregierung den Ausbau von Elbe und Saale unterstütze. Auch an der Donau sprächen die Fakten eine andere Sprache. Bei dem geplanten Ausbau verschwänden durch den Wegfall von Auenwäldern genau die Retentionsräume, die man bei künftigen Hochwassern benötige. Vorsorge und Nachhaltigkeit müßten endlich Elemente der praktischen Politik werden. Dies gelte natürlich auch für die Landesregierungen und kommunalen Gebietskörperschaften.

Von seiten der Gruppe der PDS wurde darauf hingewiesen, wer mit Menschen spreche, die vom Hochwasser betroffen seien, wisse, daß man schnell etwas tun müsse. Dies könne nicht als Aktionismus bezeichnet werden. Man setze sich deshalb insbesondere dafür ein, die vorgesehenen Mittel für Ausbauvorhaben an Bundeswasserstraßen in ein „Sofortprogramm für einen vorbeugenden ökologischen Hochwasserschutz" umzuwidmen.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich, den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/410 unter Einschluß des vorgelegten Änderungsantrags (s. o.), den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/407 sowie den Entschließungsantrag der Gruppe der PDS auf Drucksache 13/408 in der in der Beschlußempfehlung wiedergegebenen Form dem Deutschen Bundestag zur Annahme zu empfehlen.

Bonn, den 5. März 1996

Steffen Kampeter	**Susanne Kastner**	**Michaele Hustedt**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin
Birgit Homburger	**Dr. Dagmar Enkelmann**	
Berichterstatterin	Berichterstatterin	

Anlage 1
Bonn, 4. Dezember 1995

SPD-Bundestagsfraktion

Änderungsantrag *(vorgelegt zur Ausschußberatung)*
zum Entschließungsantrag der SPD zur Erklärung der Bundesregierung zu Hochwasserkatastrophe – Hilfen und Möglichkeit vorbeugender Maßnahmen
(Drucksache 13/410 vom 8. Februar 1995)

1. Im 3. Abschnitt wird folgender Punkt 3.0 eingefügt:

   „3.0 Als kurzfristige wirksame, vorbeugende Maßnahmen Schäden durch Extremhochwasser am Rhein sollte die frühzeitige Rückleitung des Wassers aus dem Kanalschlingen und den Kanalschlingen in den Rhein organisiert werden. Dies gilt für die Oberrheinstrekken von Basel bis Breisach, von Bürkheim bis Wyk, von Weisweil bis Rielmann und von Nonnenweier bis Meißenheim."

2. Es wird folgender Abschnitt nach 3. eingefügt:

   „Die Bundesregierung wird aufgefordert, mit den Ländern zu prüfen, wie folgende kurzfristigen Maßnahmen so schnell wie möglich durchgeführt werden können:

   1. großräumige, ungesteuerte Wiederüberschwemmung der noch vorhandenen Retentionsräume;
   2. die Rückverlegung von Deichen und der Rückbau der Staudämme bestehender Hochwasserrückhaltebecken zur Vergrößerung der Überschwemmungsräume;
   3. die frühzeitige Rückleitung des Wassers aus Wasserkraftkanälen in das abflußhemmende Auengelände;
   4. Verzicht auf den Bau weiterer Ausbaumaßnahmen wie Staustufen und Begradigungen für die Schiffahrt und für Wasserkraftanlagen zur Stromgewinnung;
   5. Verzicht auf den Bau von Hochwasserrückhaltebecken, Polder und Talsperren, da diese nur regional steuerbar sind und die Hochwassergefahr für die unterliegende Strecke verschärfen;
   6. Freihaltung der Überschwemmungsgebiete und Auen von jeglicher Bebauung und landwirtschaftlich intensiver Nutzung."

Anlage 2
(incl. Anhänge a–e)
September 1995

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(Vorlage zur Ausschußberatung)

Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über Vorsorgemaßnahmen für den Hochwasserschutz

Auf der Grundlage der Kabinettberatung am 1. Februar 1995 und der in der Regierungserklärung am 9. Februar 1995 aufgezeigten Ziele sind zahlreiche Aufgaben in Angriff genommen und Initiativen im nationalen und internationalen Rahmen entwickelt worden, um durch konkrete Maßnahmen mittel- und langfristig die Hochwasservorsorge maßgeblich zu verbessern.

Durch die öffentliche Anhörung zum Thema „Hochwasserkatastrophe – Hilfen und Möglichkeit vorbeugender Maßnahmen" am 15. Mai 1995 im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages wurde bestätigt, daß für eine wirksame Verbesserung der Hochwasservorsorge eine Vielzahl von Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene notwendig ist und die Abstimmung der Einzelmaßnahmen länderübergreifend und international in den jeweiligen Flußeinzugsgebieten verstärkt werden muß. Die Anregungen der Sachverständigen sind im folgenden berücksichtigt.

1. Entsprechend der vom Kabinett am 25. April 1995 beschlossenen Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates vom 10. März 1995 zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes – BR-Drucksache 1088/94 (Beschluß) – wird die Bundesregierung in bezug auf Überschwemmungsgebiete und die Erhaltung natürlicher oder naturnaher Gewässer und die Renaturierung von Gewässern im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung der noch laufenden Prüfungen weitergehende Vorschläge mit folgenden Zielsetzungen vorlegen:

   - Bei Hochwasser überschwemmte Gebiete sollten kraft Gesetzes zu Überschwemmungsgebieten erklärt und ihre Nutzung durch generelle Regelungen oder im Einzelfall eingeschränkt werden. Die genaue Feststellung der Überschwemmungsgebiete, die, wie vom Bundesrat vorgesehen, sowohl den schadlosen Abfluß als auch die notwendigen Rückhalteflächen umfassen müssen, erfolgt durch die Länder.
   - Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen wiederhergestellt werden, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen.
   - Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten werden.
   - Gewässer, die sich in einem nicht naturnahen Zustand befinden, sollen wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen.

   Solche Regelungen verhindern, daß sich der gegenwärtige Zustand der Gewässer einschließlich ihrer Überschwemmungsgebiete weiter nachteilig verändert. Darüber hinaus können neue Überschwemmungsgebiete als wichtiger Baustein einer vorsorgenden Hochwasserstrategie gewonnen werden.

   Der Beschluß der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder am 16. März 1995 zu Fragen des Hochwasserschutzes entspricht in seiner Grundlinie diesen Absichten (Anhang a zu Anlage 1).

   Der Gesetzentwurf des Bundesrates und die Stellungnahme der Bundesregierung sind am 26. April 1995 dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung zugeleitet worden BT-Drucksache 13/1207).

2. Die Beratungen über den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) für ein Bundes-Bodenschutzgesetz konnten zum Ende der 12. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht abgeschlossen werden. In der 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages werden die Beratungen zu einem Bundes-Bodenschutzgesetz entsprechend den Koalitionsvereinbarungen fortgesetzt.

   Der Referentenentwurf des BMU enthält nicht nur Regelungen zur Beschränkung der Versiegelung, sondern auch zur Entsiegelung von Böden. Der Grundstückseigentümer soll verpflichtet werden, bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen, deren Überbauung oder Versiegelung im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bauplanungsrechts steht, den Boden in seiner funktionalen Leistungsfähigkeit soweit wie möglich und zumutbar zu erhalten oder wiederherzustellen.

   Die Ressortabstimmung über den Gesetzentwurf ist eingeleitet.

3. Auf dem Gebiet des Planungs- und Baurechts werden ergänzende Regelungen zur Hochwasserminderung im Raumordnungsgesetz durch rahmenrechtliche Ausgestaltung von Grundsät-

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) wird kurzfristig technische Leitfäden – Baufibel oder technische Richtlinien – für Planen und Bauen von Gebäuden in hochwassergefährdeten Bereichen und für hochwassergefährdeten Baubestand herausgeben.

Im Rahmen des Baugesetzbuches können Regelungen zur Begrenzung von Bodenversiegelungen und ein Entsiegelungsgebot aufgenommen werden.

Die Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung „Beiträge räumlicher Planungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz" vom 8. März 1995 enthält konkrete Maßnahmen für einen wirksamen vorbeugenden Hochwasserschutz und betont die Notwendigkeit der zielführenden Zusammenarbeit der betroffenen Fachplanungsbereiche miteinander und mit anderen Aufgabenbereichen (Anhang b zu Anlage 1).

Eine Projektgruppe erstellt eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz in der Landes- und Regionalplanung und leitet daraus Vorschläge für die Harmonisierung erforderlicher Maßnahmen sowie zur Verbesserung des Vollzugs ab.

Die Ergebnisse sollen der nächsten Ministerkonferenz für Raumordnung vorgelegt werden.

4. Ein Schwerpunkt zur Hochwasservermeidung ist die verstärkte Nutzung der Möglichkeiten zur Regenwasserversickerung und -rückhaltung sowie zur Verwendung von Regenwasser auf bebauten Grundstücken und Verkehrsflächen. In erster Linie sollte sauberes Regenwasser nicht mit Abwasser zusammen in Kläranlagen abgeleitet, sondern dezentral auf den Grundstücken versickert werden, auch um die Kosten für Abwasseranlagen zu begrenzen. Hierzu sollten die Rahmenbedingungen in landesrechtlichen Vorschriften überprüft und der von den Kommunen oftmals restriktiv gehandhabte Anschluß- und Benutzungszwang der Kanalisation für Niederschlagswasser gelockert werden.

5. Die Städtebauförderung, eine Finanzhilfe des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Abs. 4 GG, ermöglicht den Einsatz finanzieller Mittel für Abwehrmaßnahmen gegen Hochwasserschäden in gefährdeten oder betroffenen Stadtteilen. Allerdings müssen die wiederholten Flutschäden oder Gefährdungen die Voraussetzungen des § 136 BauGB erfüllen, was bedeutet: Sie sind als funktionaler Mißstand in den betroffenen Stadtteilen zu werten.

   Von seinem Charakter her läßt der Einsatz des Instrumentariums der Städtebauförderung erst mittel- bis langfristig wirksam werdende Erfolge erwarten.

   Für das Programmjahr 1995 ist für die alten Bundesländer ein Verpflichtungsrahmen des Bundes in Höhe von 80 Mio. DM vorgesehen. Dieser Verpflichtungsrahmen erhöht sich durch die Komplementärmittel von Ländern und Gemeinden um 160 Mio. DM, so daß sich ein Gesamtvolumen von 240 Mio. DM ergibt.

   In den Kompetenzbereich der Länder fällt die Aufgabe, die Schwerpunkte der Förderung zu setzen.

6. Die Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) lassen die Förderung der Anlage von Retentionsräumen und anderer Hochwasserpräventivmaßnahmen zu, soweit dies zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums erforderlich ist. Hierfür standen allein 1994 rd. 148 Mio. DM Bundes- und Landesmittel zur Verfügung. Mit diesen Maßnahmen wurde im Rahmen der für die Gemeinschaftsaufgabe geltenden verfassungsrechtlichen Grenzen ein bedeutsamer und wirksamer Beitrag zum Hochwasserschutz geleistet.

   Es ist der Prioritätensetzung der Länder überlassen, wie viele Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe sie im Bereich der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen einzusetzen gedenken. Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt 60 %. Die für Hochwasserschutzmaßnahmen zusätzlich eingesetzten Mittel müßten allerdings bei gleichbleibendem bzw. absinkendem Plafond der Gemeinschaftsaufgabe an anderer Stelle eingespart werden.

   Die Durchführung und Finanzierung überregionaler Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist im Rahmen der GAK nicht zulässig, da sich diese Maßnahmen insbesondere auch auf den Schutz urbaner Siedlungsräume erstrecken. Artikel 91a GG sieht die Mitwirkung des Bundes an Aufgaben der Länder nur insoweit vor, als es sich um Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes handelt. Auch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" bietet keine Grundlage für die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen.

   Ein vom Bundesrat gefordertes Sonderprogramm „Hochwasserschutz" durch Aufstockung der Bundesmittel für die GAK – BR-Drucksache 137/95 (Beschluß) vom 14. Juli 1995 – würde daher eine Ergänzung des entsprechenden Grundgesetzartikels voraussetzen.

7. Die 44. Umweltministerkonferenz am 11./12. Mai 1995 hat die durch die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) ausgearbeiteten Leitlinien für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz bestätigt.

   Zusammen mit konkreten Handlungsempfehlungen, deren Ausarbeitung gegenwärtig erfolgt, werden diese Leitlinien den Ländern, Kommunen, Verbänden und weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt.

   Weiterhin wurde beschlossen, Aktionspläne für die Einzugsgebiete hochwassergefährdeter Flüs-

se unter Einbeziehung der Erfordernisse von Boden- und Raumordnung aufzustellen, die sich an den vorgenannten Leitlinien orientieren sollen (Anhang c zu Anlage 1).

8. Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) wird seine Einrichtungen zur Hochwasservorhersage für die Binnenschiffahrt laufend neuen technischen Entwicklungen anpassen und die Länder im Hochwassermeldedienst aktiv unterstützen.

   Aufgrund der Beschränkungen der meteorologischen Vorhersagemöglichkeiten bleibt die Ausweitung der Vorhersagezeiträume für Hochwasserereignisse auch zukünftig begrenzt und läßt sich nur mit Unsicherheiten behaftet für den Rhein und seine Nebenflüsse über die derzeit bestehenden Vorwarnzeiten von ein bis zwei Tagen ausdehnen.

   Zeitgewinne lassen sich jedoch bei der Übermittlung aktueller Hochwasserdaten an die Nutzer erzielen, wozu seitens des BMV z. Z. der Einsatz innovativer Technik, des „Radio Daten Systems“ (RDS) geprüft wird.

9. In der Erklärung von Arles vom 4. Februar 1995 über die Bekämpfung von Hochwasserproblemen am Rhein und an der Maas haben die Umweltminister Frankreichs, Deutschlands, Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande sowie die zuständige Kommissarin der Europäischen Kommission die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung (IKSR) beauftragt, einen Aktionsplan Hochwasser zu erarbeiten (Anhang d zu Anlage 1).

   Die IKSR hat dazu eine Projektgruppe „Aktionsplan Hochwasser“ eingesetzt, die am 17. März 1995 ihre Arbeit aufgenommen hat. Sie steht unter deutscher Leitung. Ihr gehören Vertreter aller Rheinanliegerstaaten und der Europäischen Kommission an.

   Bis Ende 1995 sollen zunächst ein Strategiepapier „Hochwasservorsorge“ und Vorschläge zur Verknüpfung vorhandener Hochwassermeldesysteme vorbereitet werden. Der Aktionsplan Hochwasser für den Rhein soll bis Mitte 1997 vorgelegt werden.

   In die Arbeiten werden die Ergebnisse der internationalen Arbeitsgruppe Hochwasserschutz für Saar und Mosel einbezogen.

   Die Minister für Raumordnung Frankreichs, Deutschlands, der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs haben am 30. März 1995 in Straßburg in einer Erklärung die Notwendigkeit eines harmonisierten, grenzüberschreitenden raumordnungspolitischen Ansatzes betont, der das gesamte Einzugsgebiet von Rhein und Maas als Maßstab hat (Anhang e zu Anlage 1). Zur Bestandsaufnahme und zur Umsetzung von Maßnahmen wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die mit anderen Institutionen, insbesondere der Projektgruppe „Vorbeugender Hochwasserschutz“ der Ministerkonferenz für Raumordnung und der Projektgruppe „Aktionsplan Hochwasser“ der IKSR, eng zusammenarbeitet.

10. Für das Flußeinzugsgebiet der Elbe haben die Delegationsleiter in der Internationalen Kommission für den Schutz der Elbe (IKSE) am 3./4. Mai 1995 auf deutsche Initiative einen Beschluß zu Fragen der Hochwasservorsorge und des Hochwasserschutzes gefaßt, der ein analoges Vorgehen wie an Rhein und Maas ermöglicht.

    Für die Flußeinzugsgebiete der Oder und der Donau, wo sich die internationale Zusammenarbeit noch im Entwicklungsstadium befindet, wird von deutscher Seite im Zuge der weiteren Arbeit auf die Ausarbeitung von Aktionsplänen Hochwasser hingewirkt.

11. Im Rahmen der Europäischen Kommission wird derzeit ein Positionspapier ausgearbeitet, in dem die Aktivitäten der Europäischen Kommission hinsichtlich der Verbesserung der Hochwasservorsorge enthalten sein werden. Es soll alle relevanten Bereiche wie Landwirtschaft, Industrie, Raumordnung, Umwelt und Katastrophenschutz umfassen.

    Das Positionspapier soll in Kürze den Mitgliedstaaten übergeben werden. Auf dieser Grundlage soll das weitere Vorgehen zur Initiierung eines EU-Programms zur Schaffung von Überschwemmungsgebieten und Poldern geprüft werden.

Bei der weiteren Abstimmung der einzelnen Vorschläge zum vorsorgenden Hochwasserschutz sind insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden sowie auf die von den beabsichtigten Maßnahmen direkt Betroffenen zu berücksichtigen.

Anhang a

Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder am 16. März 1995 in Bonn

Ergebnisprotokoll

TOP 5

Hochwasser (Schutz- und Entschädigungsmaßnahmen; Prüfung einer Pflichtversicherung)

1. Die Regierungschefs der Länder danken der Bundesregierung für den Einsatz der Bundeswehr, des Technischen Hilfswerks und des Bundesgrenzschutzes zur Bewältigung der Hochwasserschäden. Sie begrüßen die Bereitschaft der Bundesregierung, Mittel zur Zinsvergünstigung für Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitzustellen.

2. Das Ausmaß der Hochwasser 1993, 1994 und 1995 hatte internationale Dimension. Die Regierungschefs der Länder begrüßen deshalb die in der Erklärung von Arles bekräftigte Absicht der Umweltminister Frankreichs, Deutschlands, Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande,

   - einen neuen Rheinschutzvertrag auszuarbeiten, der sich auf Fragen des Managements sowohl der Wassergüte als auch der Wassermenge des Rheins erstrecken soll,
   - einen Aktionsplan für das Einzugsgebiet des Rheins und der Maas aufzustellen und
   - damit die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung (IKSR) zu beauftragen.

3. Über diese Aktionspläne hinaus sehen es die Regierungschefs der Länder als notwendig an, sich verstärkt der Ursachenbekämpfung der Hochwassergefahren zu widmen. Sie bitten die Umweltministerkonferenz, Aktionspläne auch für die Einzugsgebiete anderer hochwassergefährlicher Flüsse der Bundesrepublik Deutschland unter Einbeziehung von Bodenordnung und Raumordnung aufzustellen.

   Hinzubeziehen sind die Vorarbeiten

   - zur Erstellung von Leitlinien zum Hochwasserschutz für die Bundesrepublik Deutschland,
   - für ein Konzept zur Entwicklung des Öko-Systems Rhein einschließlich des Hochwasserschutzes,
   - für ein Konzept zur Entwicklung eines Großschutzgebietes Elbtalaue und des darauf abgestimmten Hochwasserschutzes,
   - für eine Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes mit dem Ziel, die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz und zur Entwicklung naturnaher Gewässer einschließlich der Überflutungsauen zu verstärken.

4. Die Regierungschefs der Länder fordern die Bundesregierung auf, für Binnenhochwasserschutz zusätzliche Bundesmittel bereitzustellen.

5. Die Regierungschefs der Länder fordern den Bund auf, seine Wohnungsbaufördermittel kurzfristig zu erhöhen, um die Länder in die Lage zu versetzen, auch insoweit gezielte Hilfen für Hochwassergeschädigte zu leisten. Die jährlich zwischen Bund und Ländern abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung über den Einsatz der Wohnungsbaufördermittel sollte im Hinblick auf die Hilfen für Hochwassergeschädigte erweitert und flexibler ausgestaltet werden.

6. Die Regierungschefs der Länder beauftragen die Finanzministerkonferenz zu prüfen, ob in das Einkommensteuergesetz eine Vorschrift eingeführt werden kann, nach der Herstellungskosten für bauliche Maßnahmen, die der Verhinderung oder Eindämmung von Hochwasserschäden dienen, begünstigt werden.

7. Die Regierungschefs der Länder bitten die Wirtschaftsministerkonferenz, auch vor dem Hintergrund der Regelungen zur Versicherung von Elementarschäden in den Ländern Frankreich, Schweiz und Spanien mit der Versicherungswirtschaft Gespräche über die Möglichkeiten einer Versicherungslösung bei Hochwasserschäden auch in Deutschland aufzunehmen und dabei auch die Errichtung eines Fonds zu prüfen, aus dem private Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden unterstützt werden können. Die Regierungschefs appellieren an die Versicherungswirtschaft, sich einem solchen Vorhaben nicht zu verschließen.

8. Die Regierungschefs der Länder fordern die Bundesregierung auf, bei der Neustrukturierung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk besondere regionale Gefährdungslagen angemessen zu berücksichtigen.

Protokollnotiz der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Die genannten Länder weisen darauf hin, daß die geforderte Erhöhung der Bundesmittel für den Binnenhochwasserschutz nicht zu Lasten der GA-Mittel für den Küstenschutz erfüllt werden darf.

Protokollnotiz der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Hamburg:

Bei einer möglichen Weigerung des Bundes zur Erhöhung der Wohnungsbaufördermittel zugunsten der hochwasserbetroffenen Länder ist eine Umverteilung zu Lasten der nicht betroffenen Bundesländer zu vermeiden.

Anhang b

Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung „Beiträge räumlicher Planungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz"

vom 8. März 1995

1. Um dem gestiegenen Gefährdungspotential in vom Hochwasser bedrohten Siedlungsbereichen Rechnung zu tragen und zusätzliche Risiken für Natur und Landschaft zu vermeiden, ist nicht nur in den hochwassergefährdeten Gebieten, also am Ende der Wirkungskette, sondern flächendeckend eine konsequente und möglichst rasche Durchsetzung von Grundsätzen und Zielen zur Erhaltung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes erforderlich.

   Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hält mit der Umweltministerkonferenz (Beschluß vom 18./19. Mai 1994) eine Überprüfung der bisherigen Hochwasserschutzstrategien für erforderlich, insbesondere zum Schutz von Siedlungen und Verkehrswegen vor Überschwemmungen und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Kosten sowie weiterer nachhaltiger ökologischer Schädigungen unserer Flußsysteme.

2. Raumordnung und Landesplanung können einen wirksamen Beitrag zur Erreichung folgender Ziele eines vorbeugenden Hochwasserschutzes leisten:
   - Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind zu erhalten und zu entwickeln, bereits verloren gegangene Überflutungsräume sollen in geeigneten Fällen zurückgewonnen werden;
   - die Voraussetzungen für die Renaturierung von Fließgewässern und in geeigneten Fällen für die Rückgewinnung von Überflutungsräumen sind zu schaffen;
   - der natürliche Wasserabfluß – im Küstenbereich oberhalb des Tideneinflußbereichs – darf nicht weiter durch Drainagen sowie den Ausbau und die Begradigung von Fließgewässern oder die Errichtung von Staustufen verändert werden;
   - die Regulationsfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt ist zu erhalten und zu verbessern; nicht standortgerechte Bodennutzung und Bebauung, Flächenversiegelung und Bodenverdichtung müssen minimiert werden, um die Versickerung des Niederschlagswassers zu gewährleisten;
   - Flußauen sind von weiterer Bebauung freizuhalten, Rückbaumöglichkeiten vorhandener Bebauung sind zu prüfen.

3. Die MKRO hält es für erforderlich, daß zur Verminderung der Hochwassergefährdung Wasserwirtschaft, Raumordnung, Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Dorfentwicklung, Verkehrsplanung, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege miteinander und mit anderen Aufgabenbereichen zielführend zusammenarbeiten.

   Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung müssen in ihren verbindlichen Programmen und Plänen
   - siedlungsfreie Überschwemmungsbereiche sichern;
   - die Voraussetzungen für die Rückgewinnung von Überflutungsräumen und die Renaturierung von Fließgewässern schaffen;
   - den Freiraum sichern und innerhalb des Freiraumes den Wald und andere naturnahe Flächen mit günstigen Wirkungen auf den Wasserhaushalt erhalten bzw. wiederherstellen.

   Außerdem ist es erforderlich, daß die Möglichkeiten der Regenwasserversickerung und der Rückhaltung sowie Verwendung von Regenwasser auf bebauten Grundstücken und Verkehrsflächen verstärkt genutzt werden.

4.1 Die MKRO beschließt, eine Projektgruppe zu bilden, um kurzfristig eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz in der Landes- und Regionalplanung zu erstellen, die erforderlichen Maßnahmen aufeinander abzustimmen und um Vorschläge zur Verbesserung des Vollzugs dieser Maßnahmen vorzulegen.

4.2 Die MKRO bittet den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, in gegenseitiger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit den vom Hochwasser besonders betroffenen Rheinanliegerstaaten und der Europäischen Kommission Vereinbarungen über einen verbesserten vorbeugenden Hochwasserschutz durch Maßnahmen der grenzüberschreitenden räumlichen Planung und Bodennutzung zu treffen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist für die MKRO an diesen Verhandlungen zu beteiligen.

4.3 Die MKRO strebt Modellvorhaben in für den vorbeugenden Hochwasserschutz bedeutsamen Regionen mit dem Ziel an, zu räumlich umfassenden Konzepten und Maßnahmenprogrammen eines vorbeugenden Hochwasserschutzes zu gelangen. Sie geht hierbei von einer Unterstützung durch die Europäische Kommission aus.

4.4 Die MKRO bittet den Hauptausschuß, sich mit den anderen betroffenen Fachministerkonferenzen abzustimmen und ihr bis Oktober 1995 über die eingeleiteten Planungen und Maßnahmen zu berichten. Dies bezieht sich auch auf die in Ziffer 4.3 genannten Modellvorhaben.

Anhang c

44. Umweltministerkonferenz am 11./12. Mai 1995 in Dessau

TOP 36.22: Hochwasserschutz

BE: Bayern/Sachsen-Anhalt/LAWA

Beschluß:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt die von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser erarbeiteten „Leitlinien für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz in Deutschland – Hochwasser – Ursachen und Konsequenzen" zur Kenntnis.

2. Sie bittet die LAWA, die Handlungsempfehlungen durch vollzugsorientierte Maßnahmevorschläge zu konkretisieren und zu vervollständigen. Dies gilt insbesondere für die Zweckmäßigkeit bei der Rückverlegung oder Öffnung von Deichen.

   Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser wird gebeten, diese Leitlinien im Rahmen ihrer Publikationsreihe zu veröffentlichen.

3. Die Umweltministerkonferenz nimmt auf den Beschluß der Ministerpräsidenten der Länder zum Hochwasser vom 16. März 1995 Bezug. Sie betont, daß zum Hochwasserschutz in Deutschland bei der Begrenzung von Hochwasserschäden langfristig koordiniertes Handeln nach Maßgabe der LAWA-Leitlinien erforderlich ist.

4. Die Umweltministerkonferenz hält es für erforderlich, daß die Länder in Erfüllung des MPK-Beschlusses Aktionspläne für die Einzugsgebiete hochwassergefährlicher Flüsse – soweit solche noch nicht vorhanden – aufstellen, und zwar unter Einbeziehung der Erfordernisse von Bodenordnung und Raumordnung. Diese Aktionspläne haben sich an den Leitlinien der LAWA zu orientieren. Länderübergreifende Interessen sind bei der Aufstellung der Aktionspläne zu berücksichtigen.

   Die Umweltministerkonferenz hält es darüber hinaus für erforderlich, bei grenzüberschreitenden Flüssen diese Aktionspläne auf das gesamte Einzugsgebiet zu erstrecken.

5. Die LAWA wird beauftragt, der 16. ACK einen Bericht zur Umsetzung des MPK-Beschlusses zum Hochwasser vorzulegen.

Anhang d

Erklärung von Arles vom 4. Februar 1995 der Umweltminister Frankreichs, Deutschlands, Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande über die Bekämpfung von Hochwasserproblemen am Rhein und an der Maas

1. In Zusammenhang mit den Hochwasserproblemen, zu denen es in den letzten Wochen in Frankreich, Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden in den Gebieten entlang des Rheins und der Maas und ihrer Nebenflüsse gekommen ist, erachten es die Umweltminister dieser Länder als notwendig, so bald wie möglich die mit Hochwasser verbundenen Risiken zu verringern. Sie halten es für nicht hinnehmbar, daß Situationen wie die jetzt eingetretenen, so schwere Risiken für das Leben und das Eigentum von Menschen und für die Umwelt mit sich bringen.

2. Konkrete Maßnahmen müssen auf verschiedenen Gebieten getroffen werden: Raumordnung und Bodennutzung (z. B. in bezug auf die Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, die Verstädterung und die Erholung) sowie Wasserwirtschaft (z. B. Ausweichflächen, Deichbau, Abflußregime).

3. Die Minister halten es für notwendig, daß so bald wie möglich ein Aktionsplan sowohl für das Einzugsgebiet des Rheins als auch für das der Maas aufgestellt wird. Zur Beschleunigung der Arbeit sollte zunächst möglichst von den bestehenden Beratungsstrukturen sowie Forschungseinrichtungen Gebrauch gemacht werden.

4. Für den Rhein ist die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung (IKSR) die zu benutzende Struktur. Angesichts des Erfolgs, den das Aktionsprogramm „Rhein" (aufgelegt im Jahre 1987) schon auf dem Gebiet der Verbesserung der Qualität des Rheins und der Wiederherstellung des Ökosystems des Rheins gehabt hat, ersuchen sie die IKSR, umgehend ein ähnliches Konzept zur Verringerung von Hochwasserproblemen zu entwickeln. Die zu diesem Zweck durchzuführenden Maßnahmen können auf Plänen aufbauen, die im Rahmen des Aktionsprogramms „Rhein" schon zur Wiederherstellung von Ökosystemen entlang des Rheins entwickelt worden sind. Sie müssen aber auf jeden Fall auch Maßnahmen auf dem Gebiet der Raumordnung umfassen. Im Dezember haben die Minister der Rheinanliegerstaaten bereits beschlossen, daß ein neuer Rheinschutzvertrag ausgearbeitet werden muß, der sich mit Fragen wie der des Managements von Wassermengen und der Qualität des Rheins befaßt. Ein vergleichbares Programm sollte von der Saar-Mosel-Kommission für die Nebenflüsse des Rheins aufgestellt werden.

5. Bezüglich der Maas halten es die Minister für notwendig, daß so bald wie möglich ein Aktionsplan aufgestellt werden sollte. Die einzelnen Schritte können nach dem Vorbild des Aktionsprogramms „Rhein" und der Vorgehensweise in der IKSR gestaltet werden.

6. Bei der Entwicklung solcher Aktionsprogramme halten es die Minister für notwendig, die folgenden Möglichkeiten zu untersuchen:
   - eine auf internationaler Ebene gut koordinierte Wasserverwaltung, z. B. in bezug auf das Management von Überflutungen;
   - die Schaffung räumlicher Voraussetzungen für die Rückhaltung größerer Wassermengen im gesamten Einzugsgebiet, z. B. die Anpassung der Gestaltung des ländlichen Raums, die Bewaldung, die Renaturierung von Gebieten entlang der Flüsse, die Einrichtung von Überlaufflächen und Rückhaltebecken und die Entkanalisierung von Bächen;
   - die Verhinderung weiterer Urbanisierung in gefährdeten Gebieten entlang der Maas und des Rheins (evtl. ein Baustopp).

   Solche Maßnahmen werden nicht nur die Risiken von Hochwasser vermindern, sondern sie können sich auch positiv auf den Naturreichtum in den Ufergebieten der Flüsse auswirken.

7. Längerfristig muß sich bei dem internationalen Vorgehen der Schwerpunkt zunehmend auf die Raumordnung verlagern. Deshalb werden die Minister sicherstellen, daß der gewünschte Ansatz in allgemeiner Form in den Beratungen der europäischen Minister für Raumordnung erörtert wird. Eine Grundlage für künftige Beratungen über Fragen der Raumordnung im jeweiligen Einzugsgebiet kann in den Konferenzen der Minister für Raumordnung der EU gelegt werden.

Anhang e

Erklärung der Raumordnungsminister Frankreichs, Deutschlands, der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs über Maßnahmen im Bereich der Raumordnung zum Schutze gegen Hochwasserrisiken an Rhein und Maas

Straßburg, den 30. März 1995

1. In ihrer Erklärung von Arles vom 4. Februar 1995 haben die Umweltminister der o. a. Staaten die Notwendigkeit raumordnungspolitischer Maßnahmen zur langfristigen Minderung der Hochwasserrisiken in den Flußtälern des Rheins und der Maas hervorgehoben. Dabei vertraten sie die Ansicht, daß auch die Raumordnungsminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen ihrer informellen Treffen ein gemeinsames Grundkonzept für länderübergreifende Hochwasserschutzmaßnahmen aufstellen sollten.

2. Die für Fragen der Raumordnung zuständigen Minister der fünf o. a. Mitgliedstaaten wiesen auf die Dringlichkeit einer gemeinsamen Abstimmung von Maßnahmen zum Schutze gegen das Hochwasserrisiko in den Flußbecken des Rheins und der Maas hin und hielten in diesem Zusammenhang insbesondere langfristige länderübergreifende Maßnahmen im Bereich der Raumordnung für erforderlich. Die Mitgliedstaaten erstellen gegenwärtig in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission ein europäisches Raumentwicklungskonzept, welches den Orientierungsrahmen für länderübergreifende raumordnungspolitische Maßnahmen in verschiedenen europäischen Regionen vorgibt. Die Flußtäler des Rheins und der Maas erstreckten sich über ein länderübergreifendes Gebiet, das für die Durchführung konkreter Maßnahmen im Bereich der Raumordnung zum Schutze gegen das Hochwasserrisiko besonders geeignet erscheint.

3. In diesem Rahmen erklären die Minister ihre Absicht, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit folgenden Aufgaben befassen soll:

   - Konkretisierung verschiedener Maßnahmen im Bereich der Raumordnung und Bodennutzung, die auf lange Sicht in den betroffenen städtischen und ländlichen Räumen den Verstädterungsprozeß insbesondere in den Problemzonen steuern sollen,
   - Abgrenzung der Zonen innerhalb der Flußsysteme, in denen diese Maßnahmen besonders dringlich erscheinen und gleichzeitig die größte Wirkung erzielen könnten,
   - Festlegung des zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Instrumentariums einschließlich des finanziellen Rahmens.

   Obwohl zahlreiche Maßnahmen auf kommunaler und regionaler Ebene getroffen werden müssen, damit sie auch wirksam sind, bedarf es einer Koordinierung dieser Maßnahmen auf der Grundlage eines zusammenhängenden länderübergreifenden Gesamtplans für die Flußbecken des Rheins und der Maas.

4. Ein räumlich integrierter Ansatz wird darüber hinaus die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden erleichtern und gleichzeitig die Wirksamkeit politischer Maßnahmen, die auf anderen Gebieten wie z. B. auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft eingeleitet wurden, erhöhen. In diesem Zusammenhang betonen die zuständigen Fachminister mit Nachdruck, daß die oben vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der Raumordnung und der Bodennutzung als ergänzende Maßnahmen zu kurzfristigeren Vorhaben zu verstehen sind, die von anderen Gremien, insbesondere von der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins, geplant und bereits durchgeführt wurden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333